

## 1. ANWENDUNGSBEREICH

**1.1** Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

**1.2** Sämtliche Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen.

**1.3** Von diesen Bedingungen abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners finden keine Anwendung, sofern wir ihrer Geltung nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

## 2. GRUNDLEGENDE REGELUNGEN

**2.1** Mündlich getroffene Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

**2.2** Bestellungen werden erst mit Zugang unserer Auftragsbestätigung verbindlich.

**2.3** Angaben, Maße, Gewichte, Abbildungen und sonstige Informationen in Katalogen, Prospekten oder vergleichbaren Unterlagen stellen lediglich branchenübliche Richtwerte dar, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.

## 3. DAUERVERTRÄGE, ABRUFAUFTRÄGE UND PREISÄNDERUNGEN

**3.1** Verträge ohne feste Laufzeit können von jeder Vertragspartei mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

**3.2** Ändern sich bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten oder bei unbefristeten Verträgen die Lohn-, Material- oder Energiekosten wesentlich, ist jede Vertragspartei berechtigt, eine angemessene Anpassung der vereinbarten Preise zu verlangen.

**3.3** Sofern keine verbindliche Bestellmenge vereinbart wurde, basiert unsere Preisberechnung auf der vom Vertragspartner prognostizierten Bedarfsmenge für einen bestimmten Zeitraum (Zielmenge).

Bleibt die tatsächliche Abnahmemenge unter der Zielmenge, sind wir berechtigt, den vereinbarten Stückpreis entsprechend anzupassen. Übersteigt die Abnahme die Zielmenge, wird der Stückpreis angemessen reduziert, sofern der zusätzliche Bedarf mindestens drei Monate vor dem vorgesehenen Liefertermin angekündigt wurde.

**3.4** Bei Abrufaufträgen sind verbindliche Mengen, sofern keine abweichende Vereinbarung besteht, spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Liefertermin abzurufen.

Zusätzliche Kosten, die durch verspätete Abrufe oder nachträgliche Änderungen hinsichtlich Lieferzeitpunkt oder Menge entstehen, trägt der Vertragspartner. Grundlage hierfür ist unsere jeweils aktuelle Kalkulation.

Erstellt:	Geprüft und freigegeben:	Version:	Stand:	
Jürgen Schirling	Gertrud Schirling	1.0	30.03.2015	

## 4. VERTRAULICHKEIT

**4.1** Beide Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhaltenen Unterlagen (einschließlich Muster, Modelle und Daten) sowie Kenntnisse ausschließlich für die gemeinsamen Vertragszwecke zu verwenden. Diese Informationen sind mit derselben Sorgfalt wie eigene vertrauliche Unterlagen zu behandeln und gegenüber Dritten geheim zu halten, sofern sie als vertraulich gekennzeichnet wurden oder ein erkennbares Interesse an ihrer Geheimhaltung besteht.

Die Geheimhaltungspflicht beginnt mit dem erstmaligen Erhalt der entsprechenden Informationen und gilt bis 36 Monate nach Beendigung der Geschäftsbeziehung.

**4.2** Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind Informationen, die bereits allgemein bekannt sind oder dem empfangenden Vertragspartner bereits vor Offenlegung bekannt waren, ohne dass eine Geheimhaltungspflicht bestand, oder die rechtmäßig von Dritten übermittelt wurden, die zur Weitergabe berechtigt sind, sowie solche Informationen, die ohne Nutzung vertraulicher Unterlagen eigenständig entwickelt wurden.

## 5. ZEICHNUNGEN UND TECHNISCHE UNTERLAGEN

Überlässt ein Vertragspartner dem anderen Zeichnungen oder technische Dokumente im Zusammenhang mit der Lieferung oder Herstellung der Ware, verbleiben sämtliche Rechte und das Eigentum daran beim überlassenden Vertragspartner.

## 6. MUSTER UND BETRIEBSMITTEL

**6.1** Die Kosten für die Herstellung von Mustern sowie von Betriebsmitteln (wie Werkzeugen, Formen oder Schablonen) werden, sofern keine abweichende Vereinbarung besteht, gesondert in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für Ersatzbeschaffungen infolge von Verschleiß.

**6.2** Die Kosten für Wartung, sachgerechte Lagerung sowie das Risiko von Verlust oder Beschädigung der Betriebsmittel tragen wir.

**6.3** Wird die Zusammenarbeit während der Herstellung von Mustern oder Betriebsmitteln vom Partner unterbrochen oder beendet, trägt dieser die bis dahin entstandenen Herstellungskosten.

**6.4** Die Betriebsmittel bleiben auch nach vollständiger Bezahlung mindestens bis zur vollständigen Abwicklung des jeweiligen Liefervertrags in unserem Besitz. Danach kann der Partner die Herausgabe verlangen, sofern eine einvernehmliche Regelung über den Zeitpunkt getroffen wurde und alle vertraglichen Pflichten erfüllt sind.

**6.5** Wir lagern die Betriebsmittel unentgeltlich für einen Zeitraum von drei Jahren nach der letzten Lieferung an den Partner. Danach fordern wir ihn schriftlich auf, innerhalb von sechs Wochen über eine weitere Verwendung zu entscheiden. Erfolgt keine Rückmeldung oder keine neue Bestellung, endet unsere Aufbewahrungspflicht.

Erstellt:	Geprüft und freigegeben:	Version:	Stand:	
Jürgen Schirling	Gertrud Schirling	1.0	30.03.2015	

Titel: Allgemeine Geschäftsbedingungen

**6.6** Kundenspezifische Betriebsmittel dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Partners für Lieferungen an Dritte eingesetzt werden.

## 7. PREISE

Alle Preise verstehen sich in Euro und verstehen sich ausschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer sowie exklusive Verpackungs-, Fracht-, Porto- und Versicherungskosten.

## 8. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

**8.1** Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.

**8.2** Sofern eine Teillieferung unstreitig mangelfrei erfolgt ist, bleibt der Vertragspartner zur Zahlung des entsprechenden Anteils verpflichtet, es sei denn, die Teillieferung ist für ihn objektiv ohne Interesse. Eine Aufrechnung ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen zulässig.

**8.3** Bei Überschreitung der Zahlungsfrist sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des von unserer Bank für Kontokorrentkredite berechneten Zinssatzes zu verlangen, mindestens jedoch in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank.

**8.4** Befindet sich der Vertragspartner im Zahlungsverzug, sind wir nach vorheriger schriftlicher Mitteilung berechtigt, unsere weiteren Leistungen bis zum vollständigen Zahlungseingang zurückzuhalten.

**8.5** Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung sowie lediglich erfüllungshalber und unter der Voraussetzung ihrer Diskontierbarkeit akzeptiert. Diskontspesen werden ab dem Fälligkeitsdatum der Rechnung berechnet. Für die rechtzeitige Vorlage sowie für die Erhebung eines Wechselprotests übernehmen wir keine Haftung.

**8.6** Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch aufgrund mangelnder Leistungsfähigkeit des Vertragspartners gefährdet ist, sind wir berechtigt, die Leistung zu verweigern und eine angemessene Frist zur Zahlung Zug um Zug gegen Lieferung oder zur Sicherheitsleistung zu setzen.

Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist oder bei Verweigerung sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

## 9. LIEFERUNG

**9.1** Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung „ab Werk“. Maßgeblich für die Einhaltung von Lieferterminen ist die Anzeige der Versand- bzw. Abholbereitschaft durch uns.

**9.2** Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung und verlängert sich angemessen, sofern die Voraussetzungen gemäß Ziffer 15 vorliegen.

**9.3** Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig und werden gesondert berechnet.

Erstellt:	Geprüft und freigegeben:	Version:	Stand:	
Jürgen Schirling	Gertrud Schirling	1.0	30.03.2015	

Titel: Allgemeine Geschäftsbedingungen

**9.4** Produktionsbedingte Mehr- oder Minderlieferungen von bis zu 10 % der Gesamtmenge sind zulässig. Der Gesamtpreis wird entsprechend angepasst.

## 10. VERSAND UND GEFÄHRÜBERGANG

**10.1** Die als versandbereit gemeldete Ware ist vom Vertragspartner unverzüglich abzunehmen. Erfolgt dies nicht, sind wir berechtigt, die Ware nach unserer Wahl zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners einzulagern.

**10.2** Sofern keine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde, bestimmen wir Transportmittel und Transportweg nach eigenem Ermessen.

**10.3** Die Gefahr geht spätestens mit Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder die Bahn bzw. mit Beginn der Lagerung auf den Vertragspartner über, unabhängig davon, ob wir die Anlieferung übernommen haben.

## 11. LIEFERVERZÖGERUNG

**11.1** Zeichnet sich ab, dass eine Lieferung nicht innerhalb der vereinbarten Frist erfolgen kann, informieren wir den Vertragspartner unverzüglich und teilen ihm die Gründe sowie einen voraussichtlichen neuen Liefertermin mit.

**11.2** Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt gemäß Ziffer 15 oder aufgrund von Umständen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, führen zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist.

**11.3** Gerät unser Unternehmen in Lieferverzug, kann der Vertragspartner – sofern er einen Schaden nachweist – eine Entschädigung von 0,5 % pro vollendeter Verzugswoche verlangen, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Wertes des betroffenen Lieferteils.

**11.4** Weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Eine Änderung der Beweislast ist damit nicht verbunden. Das gesetzliche Rücktrittsrecht bleibt unberührt.

## 12. EIGENTUMSVORBEHALT

**12.1** Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung vor.

**12.2** Der Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Eine Verpfändung oder Sicherheitsübereignung ist nicht zulässig. Forderungen aus Weiterveräußerungen sind entsprechend zu sichern.

**12.3** Bei Pflichtverletzungen, insbesondere Zahlungsverzug, sind wir nach erfolgloser Fristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware zurückzunehmen. Der Vertragspartner ist zur

Erstellt:	Geprüft und freigegeben:	Version:	Stand:	
Jürgen Schirling	Gertrud Schirling	1.0	30.03.2015	

Titel: Allgemeine Geschäftsbedingungen

Herausgabe verpflichtet. Im Falle eines Insolvenzantrags über sein Vermögen sind wir ebenfalls zum Rücktritt berechtigt.

**12.4** Forderungen aus der Weiterveräußerung oder Vermietung der Vorbehaltsware tritt der Vertragspartner bereits jetzt sicherungshalber an uns ab; wir nehmen diese Abtretung an.

**12.5** Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt stets für uns. Bei Verbindung oder Vermischung mit anderen Gegenständen erwerben wir anteilig Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte.

**12.6** Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder abgetretene Forderungen sind uns unverzüglich mitzuteilen. Die hierfür notwendigen Unterlagen sind bereitzustellen.

**12.7** Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20 %, geben wir auf Verlangen Sicherheiten nach unserer Wahl frei.

## 13. SACHMÄNGEL

**13.1** Die Beschaffenheit der Ware bestimmt sich ausschließlich nach den vereinbarten technischen Spezifikationen. Erfolgt die Herstellung nach Vorgaben, Zeichnungen oder Mustern des Vertragspartners, trägt dieser das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck. Maßgeblich für den vertragsgemäßen Zustand ist der Zeitpunkt des Gefahrübergangs gemäß Ziffer 10.3.

**13.2** Für Mängel, die auf unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage oder Inbetriebnahme durch den Vertragspartner oder Dritte, normale Abnutzung oder unsachgemäße Behandlung zurückzuführen sind, übernehmen wir keine Haftung. Gleiches gilt für eigenmächtige Änderungen oder Reparaturen sowie für unerhebliche Mängel.

**13.3** Ansprüche wegen Sachmängeln verjähren innerhalb von 12 Monaten ab Gefahrübergang, soweit nicht gesetzlich zwingend längere Fristen gelten, insbesondere bei Bauwerken oder deren bestimmungsgemäßer Verwendung.

**13.4** Wurde eine Abnahme oder Erstmusterprüfung vereinbart, sind Mängel ausgeschlossen, die bei ordnungsgemäßer Prüfung erkennbar gewesen wären.

**13.5** Der Vertragspartner hat uns Gelegenheit zur Prüfung gerügter Mängel zu geben. Beanstandete Ware ist auf Verlangen zurückzusenden; die Versandkosten übernehmen wir bei berechtigter Mängelrüge. Eigenmächtige Änderungen führen zum Verlust der Mängelansprüche.

**13.6** Bei berechtigter Mängelrüge leisten wir nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

**13.7** Erfolgt die Nacherfüllung nicht innerhalb angemessener Frist, kann der Vertragspartner eine letzte Frist setzen. Nach deren Ablauf stehen ihm Minderung, Rücktritt oder Selbstvornahme auf unsere Kosten zu. Mehrkosten aufgrund eines anderen Verbringensortes der Ware tragen wir nur, wenn dies dem bestimmungsgemäßen Gebrauch entspricht.

Erstellt:	Geprüft und freigegeben:	Version:	Stand:	
Jürgen Schirling	Gertrud Schirling	1.0	30.03.2015	

Titel: Allgemeine Geschäftsbedingungen

**13.8** Rückgriffsansprüche bestehen nur im gesetzlich vorgesehenen Umfang und nur, soweit keine weitergehenden Vereinbarungen mit dem Endkunden getroffen wurden.

## 14. HAFTUNG

**14.1** Weitergehende Ansprüche des Vertragspartners sind ausgeschlossen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche außerhalb der gelieferten Ware sowie für entgangenen Gewinn oder Vermögensschäden.

**14.2** Die Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte sowie bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesem Fall haften wir jedoch nur für den vorhersehbaren, typischen Schaden.

**14.3** Die Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht bei zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder bei garantierten Eigenschaften.

**14.4** Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für unsere Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

**14.5** Gesetzliche Regelungen zur Beweislast bleiben unberührt.

## 15. HÖHERE GEWALT

Ereignisse höherer Gewalt, insbesondere Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen, Unruhen, Lieferausfälle von Zulieferern sowie sonstige unvorhersehbare, unabwendbare Ereignisse, befreien die Parteien für die Dauer der Störung von ihren Leistungspflichten. Dies gilt auch bei bereits eingetretenem Verzug, sofern dieser nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Die Parteien verpflichten sich, im Rahmen des Zumutbaren Informationen auszutauschen und ihre Verpflichtungen den geänderten Umständen anzupassen.

## 16. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND UND RECHT

**16.1** Erfüllungsort ist, sofern nicht anders vereinbart, unser Geschäftssitz.

**16.2** Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist unser Geschäftssitz; wir sind jedoch berechtigt, auch am Sitz des Vertragspartners zu klagen.

**16.3** Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

Erstellt:	Geprüft und freigegeben:	Version:	Stand:	
Jürgen Schirling	Gertrud Schirling	1.0	30.03.2015	